

Auskunft:

[Andreas Schuh](mailto:andreas.schuh@vorarlberg.at)

T +43 5522 3591 54225

## KUNDMACHUNG

Zahl: BHFK-II-1301-162/2024-8

Feldkirch, am [16.01.2025](#)

**Tschann Michael, Batschuns**, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Gesundheitszentrums auf den GST-NRN 69/3 und 1457/95, alle GB 92116 Nofels (Steinbruchgasse 13), angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

**Datum:** 20. Februar 2025, um 15.00 Uhr  
**Ort/Treffpunkt:** an Ort und Stelle  
mit anschließender Protokollierung

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften und im Gewerbeverfahren die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

**Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Mittwoch, 19.02.2025, 17.00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail an [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) (Name und Anzahl der Personen) bekannt zu geben.**

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Andreas Schuh (amtssigniert)

**Die Entfernung oder Beschädigung  
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin  
ist gemäß § 273 StGB verboten!**